

## Bedingungen und Preise für den Zugang Dritter auf Vorleistungsebene zu dem geförderten Netz (23.12.2024)

### Aktive Vorleistungsprodukte

Bandbreitenklasse	Mindest-Uploadrate	L2-BSA Monatliches Überlassungsentgelt	L3-BSA Monatliches Überlassungsentgelt
50-99 Mbit/s	10 Mbit/s	19,22 €	22,61 €
100-199 Mbit/s	40 Mbit/s	21,55 €	25,35 €
200-499 Mbit/s	50 Mbit/s	26,63 €	31,33 €
500-999 Mbit/s	100 Mbit/s	30,74 €	36,16 €
1000 Mbit/s	200 Mbit/s	41,97 €	49,38 €
<b>Einmalentgelt (für Bereitstellung und Kündigung)</b>		27,09 €	

### Glasfaser-TAL

	Entgelt
GF-TAL am ODF	22,82 € (Monat)
GF-TAL am NVt	14,71 € (Monat)
<b>Bereitstellung <u>und</u> Kündigung</b>	<b>99,80 € (Einmalentgelt)</b>

Der Nachfrager darf durch Abnahme einer NVt-TAL nicht schlechter gestellt werden. Dem Nachfrager muss immer möglich sein, einen gleichwertigen Zugang am ODF zum Preis von 22,82 € pro Kunde zu bestellen, auch wenn dies de facto eine Kombination aus NVt-TAL plus Anmietung unbeschalteter Glasfasern von NVt bis ODF bedeutet. Daher gilt (je Anschluss): Die Anmietung einer unbeschalteten Glasfaser zur Überbrückung der Strecke NVt bis ODF darf nicht teurer sein als die Preisdifferenz zwischen „ODF-TAL“ und „NVt-TAL“ (8,11 €/Monat).

### Weitere passive Vorleistungsprodukte

	Überlassungsentgelt
Leerrohre (Mikrorohre bis Innendurchmesser 15 mm)	<b>0,16 € (pro Meter und Monat)</b>
Dark Fibre (Faserpaar)	<b>0,14 € (pro Meter und Monat)</b>

### Weitere Hinweise und Bedingungen

Die o.g. Preise sind als Obergrenze zu verstehen; Abweichungen nach unten sind möglich. Bereits im Markt etablierte, niedrigere Vorleistungspreise (z.B. auf Basis von Risikoteilungs-/Mindestabnahmemodellen) können bestehen bleiben.

Im Hinblick auf die Leerrohrentgelte darf die Deutsche Telekom keine anderen als die nach § 44 TKG genehmigten Entgelte verlangen.

Die obigen Festlegungen beziehen sich auf die in einer Markterhebung festgestellten marktüblichen und gängigen Produkte und Einmalentgelte. Soweit vorliegend Festlegungen nicht getroffen werden, ist der offene Netzzugang zu den öffentlich geförderten Telekommunikationslinien im Einzelfall diskriminierungsfrei zu fairen und angemessenen Bedingungen zu gewähren. Eine Umgehung der Festlegungen durch Erhebung weiterer Entgeltpositionen ohne sachliche Begründung ist ausgeschlossen. Über entsprechende Vereinbarungen zwischen Telekommunikationsunternehmen trifft die Bundesnetzagentur gemäß § 149 TKG auf Antrag eine verbindliche Entscheidung.

Im Übrigen gelten § 8 der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen und die Grundsätze der Bundesnetzagentur zu Art, Umfang und Bedingungen des offenen Netzzugangs gemäß § 155 Abs. 4 TKG ab Veröffentlichung.